Numismatische Gesellschaft zu Berlin e.V.

Gegründet 1843

Satzung

Fassung vom 27. November 2006

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen:

Numismatische Gesellschaft zu Berlin e.V., gegründet 1843.

Der Verein (im Folgenden Gesellschaft) ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter dem Aktenzeichen 160 Nz eingetragen.

(2) Der Sitz der Gesellschaft und zugleich deren Gerichtsstand ist Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Geschäftsstelle der Gesellschaft ist das Münzkabinett der Staatlichen Museen zu Berlin, Bodestr. 1–3, 10178 Berlin.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst, Kultur, Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der Numismatik sowie die Förderung des Münzkabinetts der Staatlichen Museen zu Berlin.

(2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Die Gesellschaft ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Propaganda im Sinne des § 86 StGB ist mit den Zwecken der Gesellschaft nicht vereinbar.

§ 3 Aufgaben der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft pflegt den Erfahrungsaustausch zwischen Sammlern, Fachleuten, Wissenschaftlern, Künstlern und Interessierten sowie in- und ausländischen Vereinigungen durch gegenseitige Belehrung über Gegenstände der Numismatik und verwandter Wissenschaften unter Vermittlung historischer, kultureller und künstlerischer Bildung, Beachtung wissenschaftlicher Methodik und Systematik sowie Einbeziehung juristischer, ökonomischer und administrativer Aspekte.

(2) Die Gesellschaft fördert das Münzkabinett der Staatlichen Museen zu Berlin durch Zuwendung sachlicher und persönlicher Mittel zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne von § 58 Nr. 2 Abgabenordnung.

(3) Die Gesellschaft führt wissenschaftliche Veranstaltungen und Vorträge zu Sachthemen durch. Sie veröffentlicht im Rahmen ihrer Möglichkeiten eigene münzwissenschaftliche und medaillenkundliche Arbeiten und unterstützt Publikationsvorhaben numismatischer Forschungen Dritter. Die Herausgabe von Publikationen erfolgt nur zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke der Gesellschaft, ohne damit in größerem Umfang in Wettbewerb zu nicht begünstigten Betrieben zu treten. Die numismatische Bibliothek der Gesellschaft steht der Öffentlichkeit zur Verfügung.

(4) Die Gesellschaft kann selbst Mitglied von Vereinen und Verbänden sein. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vermögen, Spenden und Mittelverwendung

(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist auch nicht indirekt kommerziell zugunsten Dritter tätig.

(2) Die Gesellschaft kann zur Durchführung ihrer Aufgaben Geldspenden und unentgeltliche Zuwendungen annehmen. Die Mittel der Gesellschaft sowie etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel und legt gegenüber den Mitgliedern Rechenschaft ab.

(3) Die Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die den in § 2 genannten Zwecken fremd sind oder die eine unverhältnismäßige Vergütung darstellen, ist ausgeschlossen.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Übernahme von Funktionen innerhalb der Gesellschaft ist grundsätzlich ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Gesellschaft gehen etwaig eingezahlte Kapitalanteile sowie das Eigentum der von ihm erbrachten Sacheinlagen auf die Gesellschaft über.

§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge

Die Mitglieder der Gesellschaft setzen sich zusammen aus ordentlichen, korrespondierenden und Ehren- und Fördermitgliedern.

(1) Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann auf Vorschlag eines Mitgliedes jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich zur Unterstützung der Zwecke der Gesellschaft und zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.

Juristische Personen werden durch einen Beauftragten vertreten. Der Name der vorgeschlagenen Person ist den Mitgliedern bei der Einladung zur nächsten Sitzung der Gesellschaft mitzuteilen. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn der Bewerber wenigstens Dreiviertel der abgegebenen Stimmen der bei der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.

(2) Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von den Mitgliedern gem. Absatz 1 Satz 4 gewählt. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

(3) Korrespondierende Mitgliedschaft

Korrespondierende Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes diejenigen werden, die sich auf dem Gebiete der Numismatik besondere Verdienste erworben haben. Für die Aufnahme gilt das in Absatz 1 geregelte Verfahren. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen der Gesellschaft teilzunehmen, ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu.

(4) Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Zwecke der Gesellschaft insbesondere durch Geld- und Sachmittel fördern oder sonst der Gesellschaft verbunden sind. Von den Fördermitgliedern wird eine namhafte Spende erwartet. Der Vorstand bestimmt die Einzelheiten der Fördermitgliedschaft, deren Rechte sich ansonsten nach den Bestimmungen der korrespondierenden Mitglieder richten.

(5) Beiträge

Die Mitgliederversammlung setzt den zum Ablauf des ersten Vierteljahres zu entrichtenden Jahresbeitrag fest. Ehrenmitglieder, korrespondierende und Fördermitglieder haben keine Beiträge zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen und durch Auflösungsbeschluss der juristischen Person, durch schriftliche Austrittserklärung spätestens zum Schluss eines Geschäftsjahres oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen seine Pflichten verstoßen hat, insbesondere dann, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr in Verzug ist und trotz Mahnung binnen drei weiterer Monate nicht gezahlt hat. In allen Fällen bleibt der Ausscheidende für die rückständigen Beiträge haftbar.

§ 7 Organe und Einrichtungen

Organe und Einrichtungen der Gesellschaft sind
- Mitgliederversammlung,
- Vorstand,
- Sitzungen der Gesellschaft und
- Arbeitskreise.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des neuen Vorstandes und des Kassenprüfers, die Festsetzung der Höhe der Beiträge, den Ausschluss von Vereinsmitgliedern wegen schwerwiegender Pflichtverstöße und die Auflösung der Gesellschaft.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im Januar eines jeden Jahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Mitglieder und muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin abgeschickt worden sein; maßgebend ist der Poststempel.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen oder von sieben und mehr Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden geleitet. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Versammlungsleiter und einem Protokollführer. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln oder per Blockwahl gewählt.

(5) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern, darunter mindestens einem Vorstandsmitglied, erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(6) Ist eine ordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksichte auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) In der ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet der Schatzmeister über die Vermögenslage der Gesellschaft Bericht. Auf der Mitgliederversammlung muss ein geprüfter Bericht des Schatzmeisters vorliegen.

(8) Beschlüsse der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist vom Ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Direktor des Münzkabinetts und den Leitern der Arbeitskreise.

(2) Der Direktor des Münzkabinetts und die Leiter der Arbeitskreise gehören für die Dauer ihrer Ämter dem Vorstand an. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre. Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sein.

(3) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

(4) Der Erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Zweite Vorsitzende, führt nach innen die Geschäfte der Gesellschaft und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Der Erste und der Zweite Vorsitzende vertreten jeweils einzeln nach interner Absprache die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(5) Der Vorstand kann zur Erleichterung seiner Arbeit oder im Interesse der Gesellschaft mit einzelnen Mitgliedern eine Übertragung fest umrissener, kurzfristiger Aufgaben vereinbaren, für deren Abschluss das jeweilige Mitglied dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig ist. Die Mitglieder sind hiervon zu unterrichten.

(6) Der Schriftführer führt Protokoll und beurkundet Beschlüsse.

(7) Der Schatzmeister hat die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft sowie deren liquide Vermögensbestände zu verwalten.

§ 10 Sitzungen und Arbeitskreise

(1) Die Sitzungen der Gesellschaft finden regelmäßig unter Leitung eines Vorstandsmitglieds statt. Gegenstand einer Sitzung sind Fachvorträge im Rahmen der Satzungszwecke sowie die Gesellschaft betreffende Belange.

(2) Die auf den Sitzungen zu beschließenden Angelegenheiten erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern keine anderen Mehrheiten vorgesehen sind.

(3) Die Gesellschaft kann Arbeitskreise einrichten, die sich insbesondere Fachfragen und Aufgaben im Rahmen der Zwecke der Gesellschaft widmen. Die Mitglieder eines Arbeitskreises wählen ihren Vorsitzenden und geben sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die von der Gesellschaft durchgeführten Veranstaltungen sind der Allgemeinheit zugänglich.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft und Vermögensübertragung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen der Gesellschaft an das Münzkabinett der Staatlichen Museen zu Berlin als Einrichtung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz zur Verwendung wiederum für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere zur Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung.

(2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens der Gesellschaft im vorgenannten Absatz dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Satzungsänderung beschlossen von der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Numismatischen Gesellschaft zu Berlin e.V., gegründet 1843, am 27.11.2006 und eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg zum Aktenzeichen VR 160 B am 16.01.2007.